



# Yachtclub Schorfheide e.V.

Seerandstr. 18a • 16247 Joachimsthal

## 19. Sherry - Cup Yardstick-Regatta

### Ausschreibung

<b>Revier</b>	Werbellinsee
<b>Veranstalter</b>	Yachtclub Schorfheide e.V.
<b>Termin</b>	7. September 2024
<b>Klassen</b>	Jollen, Jollenkreuzer und Kielboote (Es gilt die Yardstick-Revierliste 2024. Die Ersteinstuung erfolgt nach der Anmeldung durch die Revierkommission.)
<b>Start</b>	Start am Sonnabend, den <b>07.09.2024 um 13:00 Uhr</b> Es ist eine Wettfahrt vorgesehen.
<b>Kurs</b>	Start vor der Badewiese „Michen“, Wendemarke sind die Barschbergbojen (bei verkürztem Kurs Tonne vor Altenhof), Ziel vor dem Gelände des YCS
<b>Wettfahrtregeln</b>	Es wird gesegelt nach den WR der IASF (Ausgabe 2021), den Ordnungsvorschriften des DSV und dieser Ausschreibung.
<b>Meldestelle</b>	online: <a href="mailto:regatta.ycs@web.de">regatta.ycs@web.de</a> Die Meldungen sind unter Angabe der Segelnummer (ggf. Name des Bootes), der Namen des Steuermanns und der Crew, des Namens des Vereins und der Segelklasse vorzunehmen. Kielboote: Der Verzicht auf Spinn- bzw. Gennaker muss spätestens 96 h vor dem Start schriftlich beantragt werden. <b>Die Haftungsausschlussklausel ist im Raceoffice zu unterschreiben (nur dann startberechtigt)!</b>
<b>Meldegebühren</b>	Kielboote und Jollenkreuzer: <b>15,00 €</b> , Jollen: <b>10,00 €</b>
<b>Meldeschluss</b>	<b>07.09.2024, 11:00 Uhr</b>
<b>Wertung</b>	DSV-Yardstick, Zeit/Zeit-System
<b>Preise</b>	Sachpreise für die drei Besten jeder Klasse, Urkunden für jedes teilnehmende Boot, Wanderpokale für die Sieger jeder Klasse

#### „Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung - Unterwerfungsklausel

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich.

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.“